

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 9	Ausgegeben in Lüdenscheid am 28.02.2018	Jahrgang 2018
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

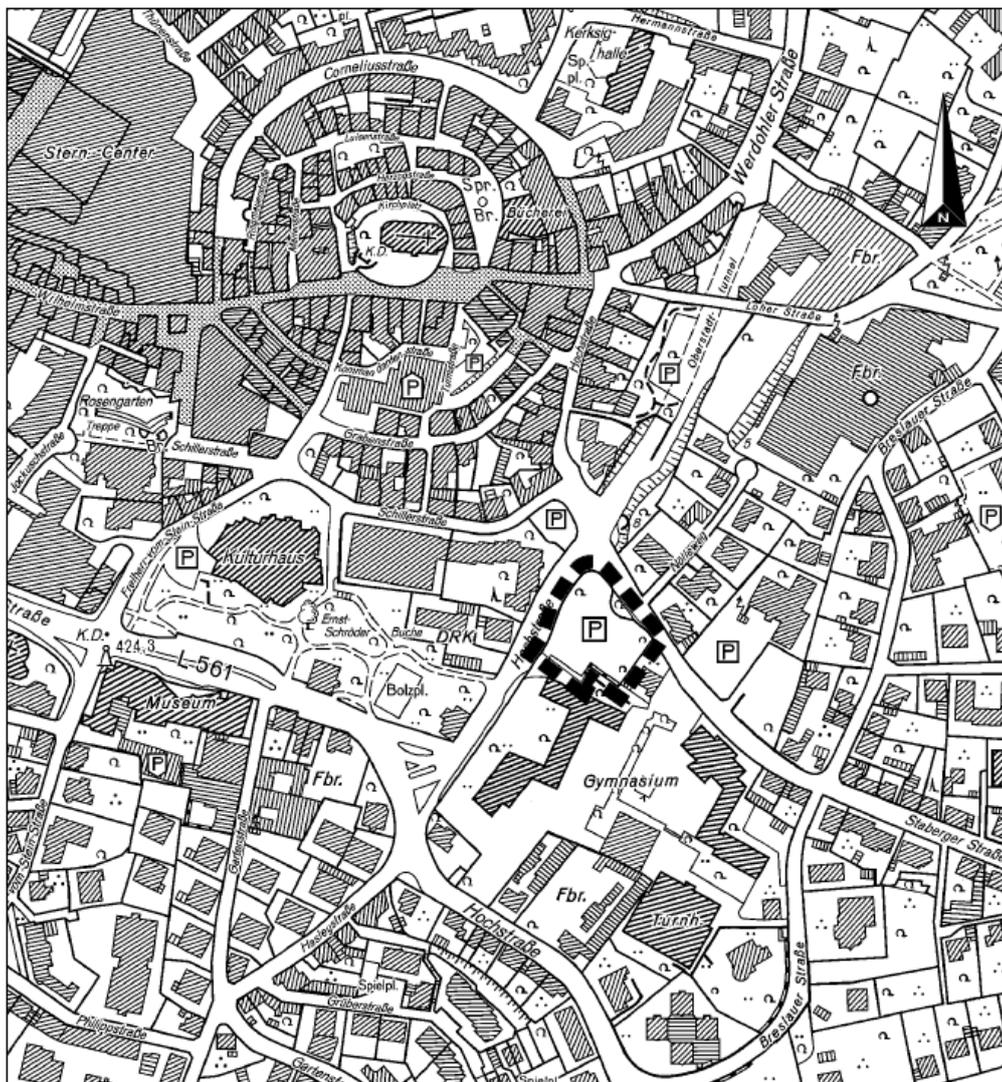
20.02.2018	Jagdgenossenschaft Beckum	Tagesordnung der Versammlung am 16.03.2018.....	116
22.02.2018	Jagdgenossenschaft V Drescheid	Tagesordnung der Genossenschaftsversammlung am 28.03.2018.....	116
22.02.2018	Stadt Lüdenscheid	Tagesordnung der Ratssitzung am 05.03.2018.....	117
16.02.2018	Stadt Iserlohn	Absicht der Teileinziehung einer Straße.....	117
22.02.2018	Stadt Lüdenscheid	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018.....	118
22.02.2018	Stadt Lüdenscheid	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 567 „Schulzentrum Staberg“.....	121
23.02.2018	Stadt Lüdenscheid	Einleitung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 775 „Bahnhof Brügge“.....	122
26.02.2018	Stadt Altena (Westf.)	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018.....	124
22.02.2018	Stadt Menden (Sauerland)	39. Änderung des Flächennutzungsplanes „Einzel- handelsstandort Holzener Straße/ Provinzialstraße“.....	127
22.02.2018	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 214 „Einzelhandelsstandort Holzener Straße/ Provinzialstraße“.....	130
26.02.2018	Stadt Menden (Sauerland)	Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 188/I „Balver Straße – nördlich der ehemaligen Fa. HDE – Teilbereich Süd“.....	132
26.02.2018	Märkischer Kreis	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung.....	135

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 567 „Schulzentrum Staberg“, 1. Änderung und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.08.2015 Folgendes beschlossen:

- I. Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) soll der Bebauungsplan Nr. 567 „Schulzentrum Staberg“, 1. Änderung für das nachstehend skizzierte Plangebiet aufgestellt werden.



- II. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des Ratsbeschlusses vom 28.04.1980 durchzuführen.

Anlass und Ziel der Bebauungsplanänderung

Das denkmalgeschützte Gebäude der jetzigen Musikschule kann den tatsächlichen Raumbedarf nicht mehr abdecken. Die baulichen Defizite hinsichtlich Schallschutz, Raumschnitt und Raumvolumen der Unterrichtsräume können aufgrund der Baukonstruktion als ehemaliges Bürogebäude (alte historische Hauptpost) und den Auflagen des Denkmalschutzes nicht zufrieden stellend behoben werden. Im Rahmen des „IHK Altstadt Lüdenscheid“

wurde daher für die Musikschule die Errichtung eines Neubaus vorgesehen. Als Standort für den Neubau ist eine Parkplatzfläche im Umfeld der beiden Gymnasien am Schulzentrum Staberger Straße / Ecke Hochstraße geplant. Der Standort im unmittelbaren Umfeld der dortigen Schulen ist besonders geeignet, da dort Synergieeffekte zwischen dem allgemeinen Schulunterricht und der Musikschule realisiert werden können.

Durch die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 567 „Schulzentrum Staberg“, 1. Änderung, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Musikschul-Neubaus geschaffen werden.

Der an der Planung interessierten Öffentlichkeit soll gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer frühzeitigen öffentlichen Anhörung Gelegenheit zur Unterrichtung und Erörterung des künftigen Planinhaltes gegeben werden. **Die Anhörung wird am Montag, 12. März 2018 um 18.00 Uhr im Rathaus, Raum 546, Rathausplatz 2 in Lüdenscheid durchgeführt.**

Der Planentwurf kann am Freitag, 9. März 2018 und am Montag, 12. März 2018 im Fachdienst Stadtplanung und Geoinformation der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, in den Glasvittrinen zwischen den Räumen 534 und 537, während der Dienstzeit eingesehen werden.

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 22.02.2018

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.